

23.05.16

Vk - In - R

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften****A. Problem und Ziel****1. Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG**

Die EU-Kommission hat gegen Deutschland wegen der unvollständigen Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben (C-30/16). Die von der EU-Kommission beanstandeten Punkte sind daher richtlinienkonform umzusetzen. Daneben hat die Kommission mit den Richtlinien 2014/85/EU der Kommission vom 1. Juli 2014 und 2015/653 der Kommission vom 24. April 2015 in der Zwischenzeit einige Anlagen der 3. EU-Führerscheinrichtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst. Wegen der noch nicht erfolgten Umsetzung liegt zur Richtlinie 2014/85/EU bereits ein Mahnschreiben vor. Die hierzu ergangenen Richtlinien sind ebenfalls ins deutsche Recht umzusetzen. Ferner wurden die Vorgaben zum Kontrollgerät neu gefasst.

Schließlich soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dreirädrige Kraftfahrzeuge in die Klasse B einzuschließen.

2. Anforderungen an die Fahreignung

Die Anforderungen an die Fahreignung bei Herz- und Gefäßkrankheiten stellen nicht mehr den aktuellen wissenschaftlichen Stand dar und sind daher zu aktualisieren.

3. Optimierung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Aus der praktischen Umsetzung insbesondere der zahlreichen Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung in den letzten Jahren hat sich Optimierungsbedarf ergeben.

B. Lösung

Zur Umsetzung dieser Anforderungen werden die von der EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren beanstandeten Punkte, wie von der EU-Kommission gefordert, umgesetzt und dreirädrige Kraftfahrzeuge in die Klasse B eingeschlossen. Außerdem werden die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der die 3. EU-Führerscheinrichtlinie ändernden Richtlinie getroffen.

Daneben werden die Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung optimiert, an den aktuellen wissenschaftlichen Stand und an sich veränderte Gegebenheiten angepasst.

C. Alternativen

Zu den vorgeschlagenen Regelungen gibt es keine Alternativen. Sie sind zur Vermeidung weiterer Schritte der EU-Kommission und zur praktischen Anwendbarkeit der fahrerlaubnis-rechtlichen Regelungen notwendig.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Keine

Länder: Keine

Kommunen: Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht insbesondere durch die Regelungen zur Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie und der neuen Vorgaben zur Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und zum Internationalen Führerschein Erfüllungsaufwand, der sich allerdings in der Gesamthöhe nicht beziffern lässt, da der jeweils betroffene Personenkreis nicht bekannt ist.

E.2 Wirtschaft

Keiner.

E.3 Verwaltung

a) Bund:

Für die Einrichtung der Online-Anbindung von Gerichten und Staatsanwaltschaften an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) entsteht dort kein Aufwand, da die erweiterten technischen Möglichkeiten zur Datenübermittlung bereits eingerichtet sind. Auch für die Speicherung und Übermittlung des Ablaufdatums der Sperrfrist entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

b) Länder:

Die Einrichtung der Online-Anbindung von Gerichten und Staatsanwaltschaften an das KBA ist bereits für die Datenübermittlung zum Fahreignungsregister des KBA vorgesehen. Der Erfüllungsaufwand ist geringfügig und wird durch die Ablösung bisheriger Verfahren kompensiert.

Den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr entstehen durch die erforderliche Übersetzung des Fragenkatalogs und erforderliche technische Anpassung Kosten in Höhe von 95 000 Euro, die aus den laufenden Gebühreneinnahmen abgedeckt werden. Da aufgrund der Änderung der Anlage 9 das VdTÜV Merkblatt 745 „Sicherheitsmaßnahmen bei körperbehinderten Kraftfahrern“ überarbeitet werden muss, entsteht ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

c) Kommunen:

Den Kommunen entsteht durch die geplanten Neuregelungen grundsätzlich kein wesentlich höherer Verwaltungsaufwand, da es sich teilweise um die Änderung bzw. Optimierung bestehender Verfahren handelt und insbesondere Softwareanpassungen aufgrund von Rechtsänderungen in vielen Fällen in den Wartungs- und Pflegeverträgen mit den Softwareanbietern berücksichtigt sind. Lediglich aufgrund der Änderung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E ist mit einem höheren Aufwand zu rechnen, der allerdings durch entsprechende Gebühreneinnahmen abgegolten wird.

F. Weitere Kosten

Für die Auskünfte aus dem Fahreignungsregister müssen Antragsteller für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung eine Gebühr in Höhe von 3,30 Euro entrichten. Durch die Aufnahme dreirädriger Kraftfahrzeuge in den Katalog der fahrerlaubnisfreien Fahrzeuge können Antragsteller, die von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen, Gebühren für das Verwaltungsverfahren in Höhe von ca. 36 Euro und für die Prüfung in Höhe von ca. 98 Euro einsparen. Aufgrund der geänderten Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen der Klassen C1 und C1E werden die Gebühren für die Verlängerung in Höhe von 55 Euro statt alle 15 Jahre alle 5 Jahre erhoben.

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **253/16**

23.05.16

Vk - In - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur

**Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 20. Mai 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und
anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

**Elfte Verordnung zur
Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung* und
anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Vom ...**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet

- auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e, g, h, j, k, m, o, q, r und v bis y und Nummer 3 Buchstabe c, des § 6e Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, des § 26a, des § 30c Absatz 1 Nummer 1 und des § 63 Nummer 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), von denen § 6 Absatz 1 in einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe k zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe w zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb des G vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe x zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 26a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460), § 30c Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) und § 63 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden sind,
- auf Grund des § 6 Absatz 3 des Fahrerlergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18), der Richtlinie (EU) 2014/85 der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S.10) und der Richtlinie (EU) 2015/653 der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.04.2015, S. 68) und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

S. 1336), der zuletzt durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 5 das Wort „Kleinkrafträdern“ durch das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Mofa“ durch die Wörter „Mofa nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder ein Kraftfahrzeug nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Komma und das Wort „einsitzige“ gestrichen.
 - b) Nummer 1b wird wie folgt gefasst:

„1b. zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B und dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klassen L2e-P und L2e-U nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52), wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf höchstens 25 km/h beschränkt ist.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Kleinkrafträdern“ durch das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kleinkrafttrad“ durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zur Mofa-Ausbildung“ durch die Wörter „zu der Ausbildung“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Mofa-Ausbildung“ durch die Wörter „der Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Mofa-Ausbildungskurs“ durch das Wort „Ausbildungskurs“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Mofa-Prüfbescheinigung“ durch das Wort „Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mofas“ die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder eines Kraftfahrzeugs nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b“ angefügt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wer die Prüfung noch nicht abgelegt hat, darf ein Mofa nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder eine Kraftfahrzeug nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b auf öffentlichen Straßen führen, wenn er von einem zur Ausbildung berechtigten Fahrlehrer beaufsichtigt wird; der Fahrlehrer gilt als Führer des Fahrzeugs“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Klasse A2 wird wie folgt gefasst:

„Klasse A2: Krafträder (auch mit Beiwagen) mit

 - a) einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und
 - b) einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg,

die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.“
 - bb) In Klasse C1 werden die Wörter „der Klassen AM, A1, A2 und A“ durch die Wörter Klassen „AM, A1, A2, A, D1 und D“ ersetzt.
 - cc) In Klasse C werden die Wörter „der Klassen AM, A1, A2, A“ durch die Wörter „der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D“ ersetzt.
 - dd) In Klasse D1 werden die Wörter „mehr als acht, aber“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 werden die Wörter „D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt ist, und“ gestrichen.

- bb) In Nummer 9 werden die Wörter „sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist“ gestrichen.
- cc) In Nummer 10 werden die Wörter „Klassen D1E, BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt ist“ durch die Wörter „Klassen D1E und BE“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Die Fahrerlaubnis der Klasse B wird auch erteilt zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen im Inland, im Falle eines Kraftfahrzeuges mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, soweit der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 21 Jahre alt ist.“
- d) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Satz 1 gilt für Fahrerlizenzen im Sinne des Absatzes 3a entsprechend.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in der Nummer 9 der Tabelle in der Spalte Mindestalter in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „und Prüfung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vor Erteilung der ersten Fahrerlaubnis“ durch die Wörter „vor erstmaliger Erteilung einer Fahrerlaubnis“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. der Betroffene nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis ist und“
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
8. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung kann frühestens sechs Monate vor Ablauf einer Sperre
1. nach § 2a Absatz 5 Satz 3 oder § 4 Absatz 10 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetz oder
 2. nach § 69 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 69a Absatz 1 Satz 1 oder § 69a Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Strafgesetzbuches
- bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.“
9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Erteilung einer Fahrerlaubnis kann frühestens sechs Monate vor Erreichen des für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach § 10 vorgeschriebenen Mindestalters bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.“

10. In § 22a Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und Ausweisnummer“ gestrichen.

11. In § 23 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE wird längstens für fünf Jahre erteilt.“

12. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verlängerung einer Fahrerlaubnis kann frühestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragt werden.“

13. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für die Ausstellung eines Ersatzdokuments“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Gültigkeit eines Führerscheines, der ab dem 1. Januar 1999 als Kartenführerschein ausgestellt worden ist, kann durch die nach Landesrecht zuständige Behörde durch die Anbringung eines mit einer bestimmten Frist versehenen Gültigkeitsaufklebers mit Sicherheitsdesign der Bundesdruckerei nachträglich befristet werden, soweit der Antragsteller dies zusammen mit der Erteilung eines neuen Führerscheins beantragt und zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Gründe gegen die sofortige Ausstellung eines neuen Führerscheins bestehen. Ein nach Satz 1 befristeter Führerschein dient nur im Inland als Nachweis der Fahrberechtigung. Er verliert seine Gültigkeit mit Zustellung des neuen Führerscheins, Ablauf der Frist oder wenn der Gültigkeitsaufkleber entfernt oder beschädigt wurde.“

14. In § 25 Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Auf Wunsch des Inhabers der Fahrerlaubnis kann dieser den bisherigen Führerschein behalten. Hierzu ist der Führerschein durch die nach Landesrecht zuständige Behörde sichtbar und dauerhaft zu entwerten. In Falle der Vorlage eines nach dem 1. Januar 1999 als Kartenführerschein ausgestellten Führerscheins ist der Führerschein durch eine Lochung in der unteren rechten Ecke der Vorderseite zu entwerten.“

15. In § 28 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „oder – bei den Klassen C1 und C1E – der Inhaber das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat“ gestrichen.

16. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Nummer 2a wie folgt gefasst:

„2a. durch Vorlage eines nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes ausgestellten Führungszeugnisses und durch eine auf Kosten des Antragstellers eingeholte aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister nachweist, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,“ .

b) In Absatz 5 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. er durch Vorlage der Unterlagen nach Absatz 4 Nummer 2a nachweist, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird.“

17. In § 48a Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein“ durch die Wörter „muss nachweisen, dass sie seit mindestens zwei Jahren eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende deutsche oder schweizerische Fahrerlaubnis besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat“ ersetzt.

18. § 57 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Art des Ausweisdokumentes,“

19. In § 66 Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „vorliegen“ die Wörter „oder bei Verstö-

ßen gegen Auflagen nach Absatz 3“ eingefügt.

20. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 5 Absatz 1 (Prüfung für das Führen von Mofas nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder eines Kraftfahrzeugs nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b“) gilt nicht für Führer der in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 1b bezeichneten Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1980 das 15. Lebensjahr vollendet haben.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 5 Absatz 2 (Berechtigung eines Fahrlehrers zur Ausbildung für Kraftfahrzeug nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 1b)

Zur Ausbildung ist auch ein Fahrlehrer berechtigt, der eine Fahrlehrerlaubnis der bisherigen Klasse 3 oder eine ihr entsprechende Fahrlehrerlaubnis besitzt, diese vor dem 1. Oktober 1985 erworben und vor dem 1. Oktober 1987 an einem mindestens zweitägigen, vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat durchgeführten Einführungslehrgang teilgenommen hat.“

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a § 6 Absatz 1 zu Klasse A2

Inhaber einer ab dem 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des ... [*Einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 dieser Änderungsverordnung*] erteilten Berechtigung zum Führen von Krafträdern (auch mit Beiwagen) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt, sind im Inland auch zum Führen von Krafträdern berechtigt, deren Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet ist.“

d) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 8a bis 8d eingefügt.

„8a. § 6 Absatz 3 zu Klasse C1 und C:

Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer gebaut sind, zu führen.

8b. § 6 Absatz 3 zu Klasse CE

Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse CE sind auch berechtigt, Fahrzeuge der Klasse D1E zu führen, sofern sie zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D1 berechtigt sind.

8c. § 6 Absatz 3 zu Klasse D1E:

Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse D1E sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.

8d. § 6 Absatz 3 zu Klasse DE:

Inhaber einer bis zum 18. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse DE sind auch berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse C1E zu führen, sofern sie zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1 berechtigt sind.“

e) Die bisherige Nummer 8a wird Nummer 8e.

f) In Nummer 9 Satz 13 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „ , § 6 Absatz 3 Nummer 6 bleibt unberührt.“ angefügt.

g) Nach Nummer 12b wird folgende Nummer 12c eingefügt:

„ 12c. § 23 Absatz 1 Satz 2 (Geltungsdauer der Fahrerlaubnis)

Die Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E, die nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 19. Januar 2013 erteilt worden ist, endet mit Vollendung des 50. Lebensjahres des Inhabers der Fahrerlaubnis.“

h) In Nummer 17 wird die Abgabe „30. April 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

21. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A. wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabschnitt I wird die laufende Nummer 14 wie folgt gefasst:

„14	2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs oder eines Last- kraftwagens mit drei Achsen	nach dem 31.12.85	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE L	T ¹	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (L ≤ 3)“
-----	---	----------------------	---------------------------------------	----------------	--

bb) Folgender Unterabschnitt III. wird angefügt:

„III. Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (Erteilungsdatum vom 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des ...[Einsetzen: Tag vor der Verkündung])

Fahrerlaubnisklasse	Weitere Berechtigungen
B	194

b) In Abschnitt C. Buchstabe b wird die laufende Nummer 6 wie folgt gefasst:

„6	C1E	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06”
----	-----	------------------------------	---

22. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4.1	Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewusstseinstörung oder Bewusstlosigkeit	nein	nein	---	---
	- nach erfolgreicher Behandlung durch Arzneimittel oder Herzschrittmacher	ja	ausnahmsweise ja	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
4.2	Hypertonie (zu hoher Blutdruck)				
4.2.1	Erhöhter Blutdruck mit zerebraler Symptomatik und/oder Sehstörungen	nein	nein	---	---
4.2.2	Blutdruckwerte > 180 mmHg systolisch und/oder 110 mmHg diastolisch	In der Regel ja	Einzelfallentscheidung	Nachuntersuchungen	Nachuntersuchungen
4.3	Hypotonie (zu niedriger Blutdruck)				
4.3.1	In der Regel kein Krankheitswert	ja	ja	---	---
4.3.2	Selteneres Auftreten von hypotoniebedingten, anfallsartigen Bewusstseinsstörungen	ja wenn durch Behandlung die Blut-	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert	---	---

		druckwerte stabilisiert sind	sind		
4.4	Akutes Koronarsyndrom (Herzinfarkt) - EF > 35% - EF ≤ 35% oder akute dekompensierte Herzinsuffizienz im Rahmen eines akuten Herzinfarktes	ja bei komplikationslosem Verlauf Fahreignung kann 4 Wochen nach dem Ereignis gegeben sein	Fahreignung kann 6 Wochen nach dem Ereignis gegeben sein In der Regel nein	Kardiologische Untersuchung Kardiologische Untersuchung	Kardiologische Untersuchung
4.5	Herzleistungsschwäche durch angeborene oder erworbene Herzfehler oder sonstige Ursachen NYHA I (Herzerkrankung ohne körperliche Limitation) NYHA II (leichte Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit) NYHA III (Beschwerden bei geringer körperlicher Belastung) NYHA VI (Beschwerden in Ruhe)	ja ja ja (wenn stabil) nein	ja, wenn EF > 35% ja, wenn EF > 35% nein nein	regelmäßige ärztliche Kontrolle, Nachuntersuchung in individuell zu bestimmenden Fristen. Eventuell Beschränkung auf einen Fahrzeugtyp, Umkreis- und Tageszeitbeschränkungen	jährlich kardiologische Kontrolluntersuchungen jährlich kardiologische Kontrolluntersuchungen
4.6	Periphere arterielle Verschlusskrankheit - bei Ruheschmerz - nach Intervention	nein Fahreignung nach 24 Stunden	nein Fahreignung nach 1 Woche		Kardiologische Untersuchung

	- nach Operation	den Fahreignung nach 1 Woche	Fahreignung nach 4 Wochen		
	Aortenaneurysma, asymptomatisch	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung bei einem Aortendurchmesser bis 5,5 cm. Keine Fahreignung bei einem Aortendurchmesser > 5,5 cm.		

b) Nummer 11.2 wird wie folgt gefasst:

11.2	Tagesschläfrigkeit				
11.2.1	Messbare auffällige Tagesschläfrigkeit	nein	nein		
11.2.2	Nach Behandlung	ja wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	ja wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	ärztliche Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen	ärztliche Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen

11.2. 3	Obstruktives Schlafapnoe Syndrom (OSAS) mittelschwer/ schwer [mittelschwer: Apnoe-Hypopnoe-Index zwischen 15 und 29 pro Stunde; schwer: Apnoe-Hypopnoe-Index von min. 30 pro Stunde]	ja unter geeigneter Therapie und wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	ja unter geeigneter Therapie und wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	Gutachten mittels schlafmedizinischer oder somnologischer Qualifikation, regelmäßige ärztliche Kontrollen in Abständen von höchstens 3 Jahren	Gutachten mittels schlafmedizinischer oder somnologischer Qualifikation, regelmäßige ärztliche Kontrollen in Abständen von höchstens 1 Jahr
------------	--	--	--	---	---

23. Anlage 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(VkB1. S. 110)“ die Wörter „, in der Fassung vom 3. März 2016 (VkB1. S 185)“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe f wird folgender Satz angefügt:
„Die Empfehlung darf nur gegenüber Personen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis sind.“

24. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden die Wörter „Richtlinie 2009/113/EG der Kommission vom 25. August 2009 (ABl. L 223 vom 26.8.2009, S. 31)“ durch die Wörter „Richtlinie (EU) 2014/85 der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Änderung der der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S.10)“ ersetzt.
- b) Nummer 1.3 Satz 5 wird nach Buchstabe k der Schlusssatz gestrichen und folgender Buchstabe l angefügt:
„l) Hocharabisch.“
- c) In Nummer 2.1.5 wird Buchstabe k wie folgt gefasst:
„k) Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren, Bahnübergängen und in Tunneln,“

25. In Anlage 8a werden eingangs des Musters des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis die Wörter „Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (FeV)“ durch die Wörter „Vor-

läufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (VNF)“ ersetzt.

26. Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II. wird wie folgt geändert:

a) Die laufende Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6	176	Auflage: Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur für Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden“
----	-----	--

b) Folgende Nummer 24 wird angefügt:

„24	194	Klasse B berechtigt im Inland a) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A1 b) nach Vollendung des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A.“
-----	-----	--

c) In der Fußnote ** wird die Angabe „§ 76 Nummer 11b)“ durch die Angabe „§ 76 Nummer 11c)“ ersetzt.

27. In Anlage 11 wird die Zeile „Namibia“ wie folgt gefasst:

„Namibia¹⁶⁾ A1, A, B, BE, C1¹⁷⁾, C1E, C¹⁷⁾, CE nein nein“.

28. Anlage 12 Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„ 2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über

das Rechtsfahrgebot	(§ 2 Absatz 2)
die Geschwindigkeit	(§ 3 Absatz 1, 2a, 3 und 4, § 41 Absatz 2, Anlage 3 zu § 42 Absatz 2)
den Abstand	(§ 4 Absatz 1, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
das Überholen	(§ 5, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
die Vorfahrt	(§ 8 Absatz 2, Anlage 2 zu § 41 Absatz 2)
das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	(§ 9)
die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	(§ 2 Absatz 1, § 18 Absatz 2 bis 5, Absatz 7, Anlage 3 zu § 42 Absatz 2)
das Verhalten an Bahnübergängen	(§ 19 Absatz 1 und 2, Anlage 1 zu § 40 Absatz 7, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	(§ 20 Absatz 2, 3 und 4, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
das Verhalten an Fußgängerüberwegen	(§ 26, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)
übermäßige Straßenbenutzung	(§ 29)
das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten	(§ 36, § 37 Absatz 2, 3, Anlage 2 zu § 41 Absatz 1)

Artikel 2

Weitere Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Gerichte und Staatsanwaltschaften.“

2. In § 59 Absatz 1 Nummer 10 werden die Wörter „sowie der Tag des Ablaufs der Sperrfrist,“ angefügt.
3. Dem § 76 Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:
„Prüfbescheinigungen für Mofas, die nach den bis zum 31.12.2016 vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.“
4. In der Überschrift der Anlage 1 werden nach dem Wort „Mofas“ die Wörter „und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h“ angefügt
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mofas“ die Wörter „und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h“ angefügt.
 - b) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mofas“ die Wörter „und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h“ angefügt.
 - bb) Das Muster der Ausbildungsbescheinigung wird wie folgt gefasst:

”

Ausbildungsbescheinigung	
über die Teilnahme an einer Ausbildung gemäß § 5 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.	
Name Vornamen	
Geburtsdatum	
Anschrift	
hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht *) umfasst.	
Stempel der Fahrschule/Schule	Datum
..... (Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers) (Unterschrift des Bewerbers)
..... (Unterschrift des Fahrschulinhabers oder verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes)	
..... *) Nichtzutreffendes streichen	

“

c) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird Wort „Mofa-Prüfbescheinigung“ durch die Wörter „ Prüfbescheinigung für Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h“ ersetzt.

bb) Das Muster der Prüfbescheinigung wird wie folgt gefasst:

„(Vordere Außenseite)

Familienname
.....

Vornamen
.....

Geburtsdatum
.....

Anschrift
.....
.....

(Rechte Innenseite)

Lichtbild

Stempel

.....
Unterschrift

“

6. Anlage 9 Abschnitt B. Unterabschnitt I wird wie folgt gefasst:

„I. Schlüsselzahlen der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
1	01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
2	01.01	Brille
3	01.02	Kontaktlinse(n)
4	01.03	Schutzbrille*
5	01.05	Augenschutz
6	01.06	Brille oder Kontaktlinsen
7	01.07	Spezifische optische Hilfe
8	02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
9	03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
10	03.01	Prothese/Orthese der Arme
11	03.02	Prothese/Orthese der Beine
12	05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen:*
13	05.01	Nur bei Tageslicht*
14	05.02	In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts/innerhalb der Region ...*
15	05.03	Ohne Beifahrer/Sozius*
16	05.04	Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h*
17	05.05	Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist*
18	05.06	Ohne Anhänger*
19	05.07	Nicht gültig auf Autobahnen*
20	05.08	Kein Alkohol*
21	10	Angepasste Schaltung
22	10.02	Automatische Wahl des Getriebeganges
23	10.04	Angepasste Schalteinrichtungen
24	15	Angepasste Kupplung
25	15.01	Angepasstes Kupplungspedal
26	15.02	Handkupplung
27	15.03	Automatische Kupplung
28	15.04	Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern
29	20	Angepasste Bremsmechanismen
30	20.01	Angepasstes Bremspedal
31	20.03	Bremspedal, geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß
32	20.04	Bremspedal mit Gleitschiene
33	20.05	Bremspedal (Kippedal)
34	20.06	Mit der Hand betätigte Bremse
35	20.07	Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von ... N(*) (z. B.: ,20.07(300N)‘)
36	20.09	Angepasste Feststellbremse
37	20.12	Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern
38	20.13	Mit dem Knie betätigte Bremse
39	20.14	Durch Fremdkraft unterstützte Bremsanlage
40	25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
41	25.01	Angepasstes Gaspedal
42	25.03	Gaspedal (Kippedal)
43	25.04	Handgas
44	25.05	Mit dem Knie betätigter Gashebel
45	25.06	Durch Fremdkraft unterstützte Betätigung des Gaspedals/-hebels
46	25.08	Gaspedal links
47	25.09	Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern
48	30	Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen*
49	31	Anpassungen und Sicherungen der Pedale

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
50	31.01	Extrasatz Parallelpedale
51	31.02	Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene
52	31.03	Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem Fuß betätigt werden
53	31.04	Bodenerhöhung
54	32	Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen
55	32.01	Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung
56	32.02	Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung
57	33	Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigungs- und Lenkvorrichtungen
58	33.01	Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung
59	33.02	Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung
60	35	Angepasste Bedieneinrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
61	35.02	Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
62	35.03	Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der linken Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
63	35.04	Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der rechten Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen
64	35.05	Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung und Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen loszulassen
65	40	Angepasste Lenkung
66	40.01	Lenkung mit maximaler Kraft von ... N(*) (z. B.: ,40.01(140N)')
67	40.05	Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem/verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Durchmesser usw.)
68	40.06	Angepasste Position des Lenkrads
69	40.09	Fußlenkung
70	40.11	Assistenzeinrichtung am Lenkrad
71	40.14	Andersartig angepasstes, mit einer Hand/einem Arm bedientes Lenksystem
72	40.15	Andersartig angepasstes, mit zwei Händen/Armen bedientes Lenksystem
73	42	Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten/zur Seite
74	42.01	Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten
75	42.03	Zusätzliche Inneneinrichtung zur Erweiterung der Sicht zur Seite
76	42.05	Einrichtung für die Sicht in den toten Winkel
77	43	Sitzposition des Fahrzeugführers
78	43.01	Höhe des Fahrersitzes für normale Sicht und in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen
79	43.02	Der Körperform angepasster Sitz
80	43.03	Fahrersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Stabilität
81	43.04	Fahrersitz mit Armlehne
82	43.06	Angepasster Sicherheitsgurt
83	43.07	Sicherheitsgurte mit Unterstützung zur Verbesserung der Stabilität
84	44	Anpassungen an Krafträdern (obligatorische Verwendung von Unter-codes)
85	44.01	Einzel gesteuerte Bremsen
86	44.02	Angepasste Vorderradbremse
87	44.03	Angepasste Hinterradbremse
88	44.04	Angepasste Beschleunigungsvorrichtung
89	44.05	Angepasste Handschaltung und Handkupplung*
90	44.06	Angepasster Rückspiegel*
91	44.07	Angepasste Kontrolleinrichtungen*
92	44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig sowie das Balancieren des Kraftrades beim Anhalten und Stehen ermöglichen
93	44.09	Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse ... N(*) (z. B. ,44.09(140N)')

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
94	44.10	Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse ... N(*) (z. B. ,44.10(240N)‘)
95	44.11	Angepasste Fußraste
96	44.12	Angepasster Handgriff
97	45	Kraftrad nur mit Seitenwagen
98	46	Nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
99	47	Beschränkt auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht im Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen
100	50	Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer (Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer)
101	51	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)*
102	61	Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z. B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
103	62	Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...
104	63	Fahren ohne Beifahrer
105	64	Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
106	65	Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss
107	66	Ohne Anhänger
108	67	Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
109	68	Kein Alkohol
110	69	Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperrung gemäß EN 50436.
111	70	Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes, z. B. ,70.0123456789.NL‘)
112	71	Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes, z. B. ,71.987654321.HR‘)
113	72	Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1) *
114	73	Nur für vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
115	74	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)‘
116	75	Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)‘
117	76	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)‘
118	77	Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)‘
119	78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
120	79 (...)	Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen, bei Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2006/126/EG
121	79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)	Beschränkung der Klasse CE auf Grund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
122	79 ($S1 \leq 25/7\ 500\ \text{kg}$)	Begrenzung der Klassen D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder maximal 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.
123	79 ($L \leq 3$)	Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als drei Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
124	79.01	Nur zweirädrige Fahrzeuge mit oder ohne Beiwagen
125	79.02	Nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtfahrzeuge der Klasse AM
126	79.03	Nur dreirädrige Fahrzeuge
127	79.04	Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg
128	79.05	Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
129	79.06	Fahrzeuge (Fahrzeugkombination) der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3 500 kg übersteigt
130	80	Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse A, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
131	81	Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für zweirädrige Krafträder der Klasse A, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
132	90	Codes, die in Kombination mit Codes für an dem Fahrzeug vorgenommene Anpassungen verwendet werden*
133	95	Kraftfahlerin/Kraftfahrer, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt [zum Beispiel: 95(01.01.14)]
134	96	Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt.
135	97	Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates fällt

* Die Schlüsselzahlen 01.03, 05-05.08, 30, 44.05-44.07, 51, 90 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum [Eintragen: Datum des Tages vor dem Inkrafttretens] erteilt worden sind, verwendet werden. Die Schlüsselzahlen 72, 74 – 77 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18. Januar 2013 erteilt worden sind, verwendet werden.“

Artikel 3

Änderung der

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

In § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, werden die Wörter „Kontrollgerät nach Anhang I oder I B der Verordnung (EWG) Nummer 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8) in der Fassung der Verordnung (EG) Nummer 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nummer 3821/85 und (EG) Nummer 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung

der Verordnung (EWG) Nummer 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1)“ durch die Wörter „Kontrollgerät, dass den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1; ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 11) entspricht“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der
Fahrschüler-Ausbildungsordnung

In Anlage 2.5 Nummer 17 Buchstabe e der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, wird die Angabe „3821/85“ durch die Angabe „165/2014“ ersetzt.

Artikel 5
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann jeweils den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1] und in der vom ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 2] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Berlin, den

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die EU-Kommission hat gegen Deutschland wegen der unvollständigen Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben (C-30/16). Die von der EU-Kommission beanstandeten Punkte werden daher richtlinienkonform umgesetzt. Daneben hat die Kommission mit den Richtlinien 2014/85/EU der Kommission vom 1. Juli 2014 und 2015/653 der Kommission vom 24. April 2015 in der Zwischenzeit einige Anlagen der 3. EU-Führerscheinrichtlinie in der Zwischenzeit an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst. Wegen der noch nicht erfolgten Umsetzung liegt zur Richtlinie 2014/85/EU bereits ein Mahnschreiben vor. Ferner wurden die Vorgaben zum Kontrollgerät neu gefasst. Die hierzu ergangenen Richtlinien werden ebenfalls ins deutsche Recht umgesetzt. Schließlich wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dreirädrige Kraftfahrzeuge in die Klasse B einzuschließen.

Außerdem werden die Anforderungen an die Fahreignung bei Herz- und Gefäßkrankheiten, die nicht mehr den aktuellen wissenschaftlichen Stand darstellen, aktualisiert. Schließlich werden Regelungen zur Optimierung der Fahrerlaubnis-Verordnung getroffen.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden bestehen keine Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand**1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

a) Die Aufnahme dreirädriger Kraftfahrzeuge in den Katalog der fahrerlaubnisfreien Fahrzeuge wird für die entsprechenden Fahrerlaubnisbewerber eine Entlastung mit sich bringen, da sie statt einer Fahrerlaubnis der Klasse AM nur noch eine Prüfbescheinigung erwerben müssen. Da allerdings der betroffene Personenkreis nicht beziffert werden kann, ist die Gesamthöhe der Entlastung nicht bekannt. Für den Einzelfall bedeutet dies eine Entlastung von 8 Doppelstunden für die theoretische Ausbildung und ggf. eine geringe Entlastung bei der praktischen Ausbildung. Hinzu kommen Einsparungen bei den Ausbildungskosten, die abhängig vom Einzelfall zwischen 650 und 850€ liegen können.

b) Durch die Erweiterung der Mitführpflicht der Prüfbescheinigung für das Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge entsteht kein neuer oder geänderter Erfüllungsaufwand, da es sich bei dieser Regelung lediglich um eine Folgeänderung der mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) und dieser Verordnung erfolgten Neudefinition und Erweiterung der fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeuge handelt. Die Führer der betroffenen Fahrzeuge mussten zuvor eine Fahrerlaubnis der Klasse AM erwerben und auch hier den Führerschein mit führen.

c) Fahrerlaubnisinhaber der Klasse A2, dürfen zukünftig nur noch Krafträder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW führen, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt „die nicht von einem Motorrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind“. Es ist nicht abzuschätzen, welche Auswirkungen das Verbot der Ableitung haben wird, da nicht bekannt ist, wie viele Krafträder diese Voraussetzung bereits erfüllen und wie viele Personen künftig diese Klasse erwerben möchten. Zum 1. Januar .2015 waren 139 115 Fahrerlaubnisse der Klasse A2 beim KBA registriert.

e) Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als 3 500 kg, die zu Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind, benötigen zukünftig eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 oder D (Busklassen) unabhängig davon, für welche Mindestpersonenzahl diese Fahrzeuge ausgelegt sind. Bislang war nach deutschem Recht eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 bzw. C (Lkw-Klassen) ausreichend , sofern die Fahrzeuge zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind. Auch hier lassen sich die Auswirkungen nicht abschätzen, da nicht zu ermitteln ist, wie viele Personen betroffen sein könnten. Für den Einzelfall bedeutet dies zusätzliche Ausbildungsstunden, deren Mindestumfang insbesondere vom Vorbesitz anderer Fahrerlaubnisklassen abhängig ist. Außerdem ergeben sich im Einzelfall Mehrkosten für die Ausbildung die zwischen 500 Euro und 6 000 Euro liegen können.

f) Die Änderung der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E hat Folgen für künftige Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E, da diese statt nach 15 Jahren schon nach 5 Jahren ein neues Führerscheindokument beantragen und die gesundheitliche Eignung nachweisen müssen, sofern sie nicht bereits alle 5 Jahre ihre Fahrerlaubnis verlängern müssen (dies ist erst ab dem 45. Lebensjahr der Fall). Seit dem 19. Januar 2013 wurden

in der hier infrage kommenden Kombination 28 458 C1 und/oder C1E Fahrerlaubnisse erworben. Daraus lässt sich ableiten, dass bundesweit jährlich ca. 9 000 Fälle in der hier gesuchten Konstellation auftreten. Mit der Verlängerung der Fahrerlaubnis sind Aufwand und Kosten für die Vorlage der Bescheinigung oder eines Zeugnisses zum Sehvermögen und der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung verbunden.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Bund:

Für die Einrichtung der Online-Anbindung von Gerichten und Staatsanwaltschaften an das KBA entsteht beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) kein Aufwand, da die erweiterten technischen Möglichkeiten zur Datenübermittlung bereits eingerichtet sind. Auch für die Speicherung und Übermittlung des Ablaufdatums der Sperrfrist entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

b) Länder:

Die Einrichtung der Online-Anbindung von Gerichten und Staatsanwaltschaften an das KBA ist bereits für die Datenübermittlung zum Fahreignungsregister des KBA vorgesehen. Der Erfüllungsaufwand durch die Einrichtung neuer Schnittstellen ist geringfügig und wird durch die Ablösung bisheriger papierbasierter Verfahren kompensiert. Den Technischen Prüfstellen entstehen durch die erforderliche Übersetzung des Fragenkatalogs und erforderliche technischen Anpassung Kosten in Höhe von 95 000 Euro, die allerdings bereits durch die bestehenden Gebühreneinnahmen abgegolten sind, da 1 Euro der Prüfungsgebühren pro Prüfung durch die Technischen Prüfstellen für die Weiterentwicklung der Prüfung verwendet werden muss. Da aufgrund der Änderung der Anlage 9 das VdTÜV Merkblatt 745 „Sicherheitsmaßnahmen bei körperbehinderten Kraftfahrern“ überarbeitet werden muss, entsteht ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand,

c) Kommunen:

Den Kommunen entsteht durch die geplanten Neuregelungen grundsätzlich kein wesentlich höherer Verwaltungsaufwand, da es sich teilweise um die Änderung bzw. Optimierung bestehender Verfahren handelt und insbesondere Softwareanpassungen aufgrund von Rechtsänderungen in vielen Fällen in den Wartungs- und Pflegeverträgen mit den Softwareanbietern

berücksichtigt sind. Lediglich aufgrund der Änderung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E ist mit einem höheren Aufwand zu rechnen, der allerdings durch entsprechende Gebühreneinnahmen abgegolten wird.

Weitere Kosten

Für die Auskünfte aus dem Fahreignungsregister müssen Antragsteller für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung eine Gebühr in Höhe von 3,30 Euro entrichten. Durch die Aufnahme dreirädriger Kraftfahrzeuge in den Katalog der fahrerlaubnisfreien Fahrzeuge können Antragsteller, die von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen, Gebühren für das Verwaltungsverfahren in Höhe von ca. 36 Euro und für die Prüfung in Höhe von ca. 98 Euro einsparen. Aufgrund der geänderten Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen der Klassen C1 und C1E werden die Gebühren für die Verlängerung in Höhe von 55 Euro statt alle 15 Jahre alle 5 Jahre erhoben.

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

Gleichstellungspolitische Belange

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

B. Besonderer Teil - zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis zu § 5)

Folgeänderung zur Änderung des § 5.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1)

Die Änderungen in § 3 sind die Folge der mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) und dieser Verordnung erfolgten Aufnahme neuer Kraftfahrzeuge in den Katalog des § 4.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 1)

Zu Buchstabe a) (Nummer 1)

Da die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen nach Nummer 1b neu keine einsitzigen Fahrzeuge vorsieht, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auch beim Mofa das Erfordernis der Einsitzigkeit gestrichen.

Zu Buchstabe b) (Nummer 1b)

Die mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) erfolgte Definition von Kleinkrafträdern bis 45 km/h der Klasse L1e-B wird an neue europäische Rechtsgrundlagen angepasst. Außerdem wird von der nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2006/126/EG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch dreirädrige Kraftfahrzeuge unabhängig von ihrer Zweckbestimmung mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h von der Klasse AM auszunehmen.

Zu Nummer 4a) und b) (§ 5 Überschrift und Absatz 1)

Die Änderungen in § 5 sind die Folge der mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April

2014 (BGBl. I S. 348) und dieser Verordnung erfolgten Aufnahme neuer Kraftfahrzeuge in den Katalog des § 4.

Zu Nummer 5a) und b) (§ 6 Absatz 1 und 3) und Nummer 10 (§ 23 Absatz 1 Satz 2)

Die EU-Kommission hat im Klageverfahren C-30/16 geltend gemacht, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) nicht vollständig in deutsches Recht übernommen worden seien. Mit dieser Verordnung wird den Beanstandungen Rechnung getragen.

Zu Nummer 5a) aa) (§ 6 Absatz 1, Fahrerlaubnisklasse A2)

Diese Definition entspricht teilweise dem Wortlaut der 3. EU-Führerscheinrichtlinie. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten hierzu eine „Auslegungshilfe“ zur Verfügung gestellt, nach der eine Ableitung von einem Motorrad mit einer Leistung von über 70 kW (statt von der doppelten Motorleistung) ausgeschlossen werden soll.

Zu Nummer 5a) bb) bis dd) (§ 6 Absatz 1, Fahrerlaubnisklassen C1, C, D1)

Mit dieser Regelung werden die Vorgaben der 3. EU-Führerscheinrichtlinie wortgetreu umgesetzt. Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als 3 500 kg, die zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind, benötigen eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 oder D unabhängig davon, für welche Mindestpersonenzahl diese Fahrzeuge ausgelegt sind. Bislang war nach deutschem Recht eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 bzw. C erforderlich, sofern die Fahrzeuge zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind.

Zu Nummer 5b) (§ 6 Absatz 3 Satz 1)

Mit dieser Regelung werden die Vorgaben der 3. EU-Führerscheinrichtlinie wortgetreu umgesetzt.

Zu Nummer 5c) und d) (§6 Absatz 3 Absatz 3a neu und Absatz 6 Satz 2 neu)

Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der 3. EU-Führerscheinrichtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet den Einschluss dreirädriger Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW in die Fahrerlaubnis der Klasse B, wenn der Inhaber dieser Fahrerlaubnis

das 21. Lebensjahr vollendet hat. Von dieser Möglichkeit wird hiermit Gebrauch gemacht. Siehe auch Begründung zu Anlagen 3 und 9.

Zu Nummer 6a) (§ 10 Absatz 1 Nummer 9)

Es handelt sich hierbei um eine Formalkorrektur, da die Ausbildung mit einer Prüfung abschließt. Siehe auch Wortlaut von Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Nummer 6b) (§ 10 Absatz 2)

In § 10 Absatz 2 wird aufgrund von bestehenden Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung klargestellt, dass von Bewerbern, die mehrmals eine Fahrerlaubnis vor Erreichen des Mindestalters beantragen grundsätzlich nur einmal eine Medizinisch-Psychologischen Untersuchung gefordert wird.

Zu Nummer 7 (§ 11 Absatz 10)

Zur Klarstellung wird deutlich formuliert, dass nur Personen, die nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis sind, an diesen Kursen teilnehmen können.

Zu Nummer 8, 9b) und 12 (§§ 20, 21 Absatz 4, 24)

Diese Regelungen dienen der Schaffung von Transparenz und Rechtsklarheit für die Erteilung, Neuerteilung und Verlängerung einer Fahrerlaubnis und der Verwaltungsökonomie. Damit wird die aktuelle Verwaltungspraxis in das Fahrerlaubnisrecht übernommen.

Zu Nummer 9a) (§ 21 Absatz 1)

Das Vorlegen der sich aus den Dokumenten ergebenden Informationen ist erforderlich, um in Fällen des fehlenden Vorliegens eines vorgefertigten Kartenführerscheins, den die Fahrerlaubnisprüfung abnehmenden amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern der Technischen Prüfstellen eine Identitätsprüfung zu ermöglichen. Dabei ist es wichtig zu prüfen, ob die zu prüfende Person nicht nur namentlich, sondern auch visuell der antragstellenden Person entspricht.

Zu Nummer 10 (§ 22a Absatz 2)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Ausweisnummer gestrichen.

Zu Nummer 11 (§ 23 Absatz 1 Satz 2)

Mit dieser Regelung werden die Vorgaben von Artikel 7 Nummer 2b der Richtlinie 2006/126/EG für Fahrerlaubnisse, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden, wortgetreu umgesetzt.

Zu Nummer 13a) (§ 24a Absatz 3)

Nach § 24a Absatz 3 Satz 2 und 3 a.F. ist bei der „Verlängerung“ von bereits befristeten Führerscheinen für die Berechnung der 15-Jahresfrist das Datum des Ablaufs dieses Führerscheines entscheidend. Diese Formulierung des § 24a Absatz 3 Satz 2 würde beim Verlust eines bereits befristeten Führerscheins dazu führen, dass das Ersatzdokument auf mehr als 15 Jahre befristet werden müsste. Dies widerspricht den Vorgaben des Art. 7 Absatz 2 Buchst. A der Richtlinie 2006/126/EG. Daher wird eine Regelung für Ersatzdokumente aufgenommen.

Zu Nummer 13b und 14 (§ 24a Absatz 4neu und § 25 Absatz 5)

Um das Verfahren zur Umstellung von Führerscheinen insbesondere durch die Möglichkeit des Direktversandes (Übersendung des fertigen Führerscheins von der Bundesdruckerei direkt an die Antragsteller) zu erleichtern, wird eine Rechtsgrundlage für die „Entwertung“ der Führerscheine aufgenommen. Die Fahrerlaubnisbehörden sollen die Antragsteller auf die Auswirkungen der Befristung informieren.

Zu Nummer 15 (§ 28 Absatz 3)

Hierbei handelt es sich um eine Folge der Änderung des § 23 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 16 (§ 48 Absatz 4)

Mit der ergänzenden Forderung nach einem Auszug aus dem Fahreignungsregister wird klargestellt, dass an Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung die gleichen Anforderungen hinsichtlich des Nachweises der Gewähr für eine verantwortungsvolle Beförderung gestellt werden, wie an Bewerber um eine Fahrerlaubnis der D-Klassen (§ 21 Absatz 3 Nummer 6). Die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Satz 1 Bundeszentralregistergesetz reicht für die Prüfung der besonderen Verantwortung nicht aus. Mit der Änderung in Absatz 5 wird klargestellt, dass diese Unterlagen auch für die Verlängerung vorgelegt werden müssen. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Nummer 17 (§ 48a Absatz 5 Nummer 2)

Begleiter müssen nach § 48a Abs. 5 Nr. 2 a.F. seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis mindestens der Klasse B sein. In der Begründung zu Absatz 5 wird dabei von einem „ununterbrochenen Besitz“ gesprochen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Personen, denen die Fahrerlaubnis wegen Nichteignung (Alkohol, Drogen, Punkte, Straftat etc.) entzogen worden war, auch nach Neuerteilung einer Fahrerlaubnis 5 Jahre lang nicht als Begleiter bei BF17 eingetragen werden können. Gleichwohl haben sie einen Punktestand von Null, da sie ja ihre Fahreignung wieder nachgewiesen haben.

Die derzeitige Splittung zwischen „geeignet zum Fahren“ und „geeignet zum Begleiten“ soll mit dieser Regelung aufgehoben werden. Daher wird hier eine dem § 48 Absatz 4 Nummer 5 vergleichbare Regelung getroffen.

Zu Nummer 18 (§ 57 Nummer 1)

Hier werden die Angaben aufgenommen, die nach dem durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1674) eingefügten § 22a Absatz 2 Nummer 3 Fahrerlaubnis-Verordnung zu übermitteln sind, aufgenommen.

Zu Nummer 19 (§ 66 Absatz 7)

Ein Verstoß gegen Nebenbestimmungen soll ebenfalls Anlass für eine Sonderbegutachtung sein.

Zu Nummer 20a) und b) (§ 76 Nummer 3 und 4)

Die Änderungen sind die Folge der mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) und dieser Verordnung erfolgten Aufnahme neuer Kraftfahrzeuge in den Katalog des § 4.

Zu Nummer 20 c) bis e) (§ 76 Nummer 6a, 8a-8e)

Diese Regelungen dienen der Besitzstandswahrung für Inhaber Fahrerlaubnissen, die bis zur Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG zum 19.01.2013 erteilt wurden. Siehe auch Begründung zu § 6 Absatz 1 und 3. Da die Klasse A2 erst seit der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG erteilt werden kann, ist diese Besitzstandsregelung auf das Inland zu beschränken.

Zu Nummer 20 f) (§ 76 Nummer 9 Klasse T)

Nach der Anlage 3 sind Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 (alt) (Lkw) berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klasse T zu führen. Eine Umstellung des Führerscheins ist hierfür nicht erforderlich (§ 6 Abs. 6 Satz 1). Im Falle des Erlöschens der Fahrerlaubnis der Klasse 2 besitzt der Fahrerlaubnisinhaber jedoch nur noch die Fahrerlaubnis der Klasse 3. Mithin kommt es zum Wegfall der bisherigen, sich aus dem Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 2 ergebenden Besitzstand, Kraftfahrzeuge der Klasse T führen zu dürfen. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass beim Erlöschen der Klasse C und CE die Klasse T nicht auch erlischt.

Zu Nummer 20g) (§ 76 Nummer 12a zu § 23 Absatz 1)

Diese Regelung dient der Besitzstandswahrung.

Zu Nummer 20h) (§ 76 Nummer 17 zu den §§ 66 und 70)

Die Frist für die Anpassung der Anerkennung wird verlängert, da die nach Anlage 14 Absatz 2 Nummer 7 und Anlage 15 Absatz 2 Nummer 6 Fahrerlaubnis-Verordnung erforderliche Bestätigung durch eine unabhängige Stelle bis zum 30.04.2017 nicht erfolgen kann.

Zu Nummer 21a) aa) (Anlage 3 Abschnitt A Nummer I lfd. Nummer 14)

Die bis 31.12.1998 erteilte Klasse 2 (alt) beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs oder eines Lastkraftwagens mit drei Achsen beruht auf der 29. Ausnahmereverordnung zur StVZO vom 09.11.1981 (aufgehoben durch Verordnung vom 18.08.1998). Besitzständlern dieser Kategorie aufgrund der Klasse 3 (alt) konnte – nach bisheriger Fassung der Anlage 3 zur Fahrerlaubnis-Verordnung – nicht die unbeschränkte Klasse CE und lediglich auf Antrag die Klasse C und die Klasse CE79 erteilt werden. Hier hat ein Fehler vorgelegen, der in der Weise korrigiert wird, dass die Klasse C von der Spalte „Zuteilung nur auf Antrag“ in die Spalte „Fahrerlaubnisklassen (neu)“ übertragen wird. Die Verschiebung des Eintrags CE79 von der vorletzten in die letzte Spalte verbunden mit der Aufnahme der Klasse CE in die Spalte „Fahrerlaubnisklassen (neu)“ beruht auf der Neufassung des § 76 Nr. 11a Fahrerlaubnis-Verordnung.

Zu Nummer 21a) bb) (Anlage 3 Abschnitt A Nummer III neu)

Diese Regelung ist eine Folge des nationalen Einschlusses von Trikes in die Klasse B für ab dem 19.01.2013 erteilte Fahrerlaubnisse. Für vor dem 19.01.2013 erteilte Fahrerlaubnisse der

Klasse B wird die EU-weite Berechtigung zum Führen von Trikes durch die Schlüsselzahl 79.03 dokumentiert. Siehe auch Begründung zu § 6 Absatz 3a und 6 und Anlage 9.

Zu Nummer 21b) (Anlage 3 Abschnitt C Buchstabe b) Nummer I lfd. Nummer 6)

In Abschnitt C. b) Lfd. Nr. 6 in Spalte „Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen“ muss die Angabe „CE 79 (C1E > 12.000 kg, L ≤ 3)“ gestrichen werden. Der Besitzstand CE79 beruht auf der Klasse 3 (alt), die ausschließlich vor dem 1. Januar 1999 erteilt wurde. Eine Neuerteilung der Klasse C1E ab 1. Januar 1999 rechtfertigt diesen Besitzstand nicht mehr. Bundeswehr-Fahrerlaubnisklassen können insoweit keinen weitergehenden Besitzstand gewähren als zivile Fahrerlaubnisklassen (vgl. Anlage 3 Abschnitt A.II. Lfd. Nr. 7). In der amtlichen Begründung zur 10. FeV-Änderungsverordnung vom 16.04.2014 gemäß VkB1. 2014, S. 401, 431 zu Nummer 27 zu c) Buchstabe bb) ist der Änderungsbefehl zwar zutreffend dargestellt, in der Verordnungsfassung wurde er jedoch unzutreffend umgesetzt.

Zu Nummer 22a) (Anlage 4 Nummer 4)

Die Auflagen bei Herz- und Gefäßkrankheiten in den derzeit gültigen Begutachtungsleitlinien als auch in der Fahrerlaubnis-Verordnung stellen nicht mehr den aktuellen wissenschaftlichen Stand dar. Die überarbeiteten Leitlinien werden sich in Zukunft mehr an einer definierten Risikoeinschätzung für Unfallereignisse orientieren. Siehe auch Änderung der Anlage 4a.

Zu Nummer 22b) (Anlage 4 Nummer 11.2)

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2014/85 der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S.10) sind die Regelungen zur Tages-schläfrigkeit an neue EU-rechtliche Vorgaben anzupassen. Dabei entspricht ein mittelschweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom einer Anzahl von Apnoen und Hypopnoen (Apnoe-Hypopnoe-Index) zwischen 15 und 29 pro Stunde und ein schweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom einem Apnoe-Hypopnoe-Index von mindestens 30, jeweils im Zusammenhang mit übermäßiger Tagesmüdigkeit.

Zu Nummer 23a)(Anlage 4a Satz 1)

Die Auflagen bei Herz- und Gefäßkrankheiten in den derzeit gültigen Begutachtungsleitlinien als auch in der Fahrerlaubnis-Verordnung stellen nicht mehr den aktuellen wissenschaftlichen Stand dar. Die mit Verkehrsblattverlautbarung vom 3. März 2016 (VkB1. S 185) überarbeite-

ten Leitlinien werden sich in Zukunft mehr an einer definierten Risikoeinschätzung für Unfallereignisse orientieren. Siehe auch Änderung der Anlage 4 Nummer 4 und Nummer 11.2.

Zu Nummer 23b) (Anlage 4a Satz 2)

Als Folge der klarstellenden Änderung in § 11 Absatz 10 soll mit dieser Vorgabe sichergestellt werden, dass die Gutachten keine Formulierungen enthalten, die aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden können, da der Betroffene noch Inhaber einer Fahrerlaubnis ist.

Zu Nummer 24 a) und c) (Anlage 7 Nummer 1.1 und 2.1.5 k)

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2014/85 der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S.10) ist der Katalog der Ziffer 2.1.5 um Fahrten im Tunnel zu ergänzen.

Zu Nummer 24 b) (Anlage 7 Ziffer 1.3)

Um den zahlreichen Flüchtlingen die Integration in Deutschland und die Suche nach einem Arbeitsplatz zu erleichtern, wird Arabisch als Fremdsprache in der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung wieder eingeführt.

Zu Nummer 25 (Anlage 8a Muster des Vorläufigen Nachweises der Fahrberechtigung)

Mit dieser Regelung erfolgt eine Korrektur des mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1674) eingeführten Musters.

Zu Nummer 26 a) (Anlage 9 B II Nummer 2 laufende Nummer 6)

Mit dieser Regelung wird der Wortlaut der Auflage an die Regelung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 angepasst.

Zu Nummer 26 b) (Anlage 9 B II Nummer 2 laufende Nummer 24)

Diese Regelung dient der Dokumentation des nationalen Einschlusses von Trikes in die nach dem 19.01.2013 erteilte Klasse B. Siehe auch Begründung zu § 6 Absatz 3a und 6 und Anlage 3.

Zu Nummer 26 c) (Anlage 9 B II Fußnote)

Durch Art. 1 Nr. 23 g) der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 2.10.2015 wurde in den die Tabelle abschließenden Sätzen der Anlage 9 der Verweis auf § 76 Nr. 11a FeV (a.F.) in § 76 Nr. 11b FeV (n.F.) geändert. Durch Art. 1 Nr. 19 c) der gleichen Änderungsverordnung wurde aus dem bisherigen § 76 Nr. 11a Fahrerlaubnis-Verordnung jedoch der neue § 76 Nr. 11c FeV. § 76 Nr. 11b FeV (n.F.) enthält eine Übergangsregelung zur Weitergeltung von Bescheinigungen über lebensrettende Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe. Somit wäre das Zitat auch in der Anlage 9 anzupassen und müsste richtigerweise § 76 Nr. 11c FeV lauten.

Zu Nummer 27 (Anlage 11 Namibia)

Beim Abschluss der Gegenseitigkeitsvereinbarung mit Namibia wurden inkorrekte Codes für die Fahrerlaubnisklassen verwendet. Dieses wird nun korrigiert.

Zu Nummer 28 (Anlage 12 Nummer 2.1)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zur StVO-Novelle aus dem Jahr 2013.

Zu Artikel 2 Weitere Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung**Zu Nummer 1 (§ 52 Absatz 3)**

Gem. § 53 Abs. 1 StVG dürfen den Stellen, denen die Aufgaben nach § 52 StVG obliegen (u.a. sind hier die Stellen genannt, die für die Verfolgung von Straftaten und zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen zuständig sind), die erforderlichen Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) durch Abruf im automatisierten Verfahren (= Online-Verfahren) übermittelt werden.

Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in § 52 Fahrerlaubnis-Verordnung: In Absatz 1 wird der für Maßnahmen wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten für den Abruf bereitzustellende Datenumfang festgelegt. In Abs. 3 werden die empfangsberechtigten Behörden explizit aufgelistet. Hier sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften jedoch nicht genannt. Damit dürfen diesen Stellen die Daten bislang nicht im Online-Verfahren übermittelt werden. Die Datenübermittlung darf hier nur auf Grundlage des § 54 StVG i.V.m. § 53 Fahrerlaubnis-Verordnung in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren (= File-Transfer-Verfahren) erfolgen. Dieses Verfahren verliert zugunsten des Online-Verfahrens immer mehr an Bedeutung, erzeugt einen höheren Verwaltungsaufwand und ist nicht mehr zeitgemäß. Es

ist mittelfristig zu erwarten, dass dieses Verfahren ganz eingestellt wird. Im Rahmen der zum 01.05.2014 erfolgten Reform des Verkehrszentralregisters und der Umstellung auf das Fahr-eignungsregister (FAER) wurde die vergleichbare Restriktion bezüglich der Strafverfol-gungsbehörden aufgehoben und das Online-Verfahren für Daten des FAER zugelassen (s. § 30 a StVG i. V. m. § 61 FeV).

Es ist daher im Interesse einer zeitgemäßen und unbürokratischen Datenübermittlung sinnvoll und erforderlich - auch im Hinblick auf einheitliche Regelungen im ZFER und FAER - die Auflistung in § 52 Abs. 3 Fahrerlaubnis-Verordnung um Gerichte und Staatsanwaltschaften zu erweitern.

Zu Nummer 2 (§ 59 Absatz 1 Nummer 10)

Nach § 4 Abs. 10 S. 1 StVG darf eine neue Fahrerlaubnis frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden, wenn die Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG entzogen worden ist. Die sechsmonatige Sperre gilt gemäß § 4 Abs. 10 S. 2 StVG auch bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis, wenn zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verzichtes mindestens zwei Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 StVG gespeichert waren. Der Tag des Ablaufs der Sperrfrist wird aber nach § 59 Abs. 1 Nr. 9 Fahrerlaubnis-Verordnung im Fahreignungsregister nur bei einer Versagung, Entziehung oder Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen oder einer Feststellung über die fehlende Fahrberechtigung durch eine Fahrerlaubnisbehörde gespeichert. Bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis sieht § 59 Abs. 1 Nr. 10 Fahrerlaubnis-Verordnung lediglich die Speicherung des Tages des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde vor.

Die Regelung zur Speicherung von Daten im Fahreignungsregister in § 59 Fahrerlaubnis-Verordnung ist daher um den Tag des Ablaufs der Sperrfrist bei Verzicht auf die Fahrerlaub-nis im Sinne des § 4 Abs. 10 S. 2 StVG zu ergänzen.

Zu Nummer 3 (§ 76 Nummer 5)

Es handelt sich hierbei um eine Folge der Änderung der Anlage 2. Die Änderung tritt erst zum 01.01.2017 in Kraft, damit bereits bestellte Vordrucke noch aufgebraucht werden dürfen.

Zu Nummer 4 und 5 (Anlagen 1 und 2)

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der mit der Zehnten Verord-nung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher

Vorschriften vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) erfolgten Aufnahme der geschwindigkeitsbeschränkten Kleinkrafträder in § 4 Fahrerlaubnis-Verordnung.

Die Änderung tritt erst zum 01.01.2017 in Kraft, damit bereits bestellte Vordrucke noch aufgebraucht werden dürfen.

Zu Nummer 6 (Anlage 9 Nummer 1)

Die Neufassung dieser Regelung erfolgt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/653 der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.04.2015, S. 68).

Zu Artikel 3 und 4 Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz und der Fahr Schüler-Ausbildungsordnung

Die Verordnung (EWG) 3821/85 wurde zum 2. März 2016 aufgehoben. EU-rechtliche Grundlage für das Kontrollgerät ist nun die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Ab März 2019 müssen die Kontrollgeräte dann neu zugelassener Fahrzeuge den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen. Für Altfahrzeuge gilt eine Übergangsfrist bis März 2034.

Zu Artikel 5 Bekanntmachungserlaubnis

Auf Grund der hintereinander kurzfristig erfolgten Änderungen ist die Fahrerlaubnis-Verordnung unübersichtlich geworden. Es erscheint daher sinnvoll, den geltenden Rechtszustand in einer konsolidierten Fassung zu dokumentieren.

Zu Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und
anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 3701)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

	Erfüllungsaufwand	Weitere Kosten
Bürgerinnen und Bürger		
Jährliche Entlastung	- 750 Euro pro Fall - 16 Stunden pro Fall	- 123 Euro pro Fall
Jährliche Belastung	500 – 6.000 Euro pro Fall	
Wirtschaft	Keine Auswirkungen	
Verwaltung		
Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder	95.000 Euro	
Jährlicher Erfüllungsaufwand der Kommunen	gering	
1:1 Umsetzung (gold plating)	Dem Nationalen Normenkontrollrat liegen keine Anhaltspunkte darüber vor, dass mit den Regelungen in den Punkten, die die Umsetzung der EU-Richtlinie betreffen, über das vorgegebene Maß dieser hinausgegangen wird.	
Das Ressort hat, soweit möglich, die Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.		

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden im Wesentlichen noch nicht umgesetzte Punkte der EU-Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinverordnung) in nationales Recht umgesetzt. Hier hat die EU-Kommission wegen nicht vollständiger Umsetzung bereits Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben. Zwischenzeitlich wurden in 2014 und 2015 durch die EU-Kommission die Anlagen der 3. EU-Führerscheinrichtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst, so dass diese Änderungen ebenfalls in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Darüber hinaus werden u.a. Regelungen zur Optimierung der Fahrerlaubnis-Verordnung getroffen, die Anforderungen an die Fahreignung bei Herz- und Gefäßkrankheiten an den aktuellen wissenschaftlichen Stand angepasst sowie Arabisch als Fremdsprache für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung wieder eingeführt.

Erfüllungsaufwand:

Die o.g. EU-Richtlinie ermöglicht es, dreirädrige Kraftfahrzeuge in den Katalog der fahrerlaubnisfreien Fahrzeuge aufzunehmen. Das heißt, dass Fahrerlaubnisbewerber künftig keine Fahrerlaubnis der Klasse AM mehr benötigen, sondern lediglich eine Prüfbescheinigung. Für **Bürgerinnen und Bürger** entsteht daher eine Entlastung von durchschnittlich rund 750 Euro pro Fall (zwischen 650 und 850 Euro) aufgrund der geringeren Ausbildungskosten. Darüber hinaus wird für die theoretische Ausbildung weniger Zeit (16 Stunden) pro Fall benötigt. Die zeitliche Entlastung für die praktische Ausbildung ist dagegen gering. In diesem Zusammenhang verringern sich auch die Gebühren für das Verwaltungsverfahren sowie für die Prüfung um 134 Euro pro Fall. Eine Gesamtzahl der Fälle, für die diese Entlastung zutrifft, kann nicht ermittelt werden, da es in den entsprechenden Datenbanken bisher keine Differenzierung zwischen zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen in der Klasse AM gab.

Weiterhin ist für das Fahren von Fahrzeugen über 3.500 kg, die für die Beförderung von Personen ausgelegt und gebaut sind, künftig die Fahrerlaubnis der Klasse D1 und D (Busklassen) notwendig. Das Erfordernis ist unabhängig davon, auf wie viele Personen das Fahrzeug mindestens ausgelegt ist. Bisher war die Fahrerlaubnis der Klasse C1 und C (Lkw-Klassen) ausreichend, sofern das Fahrzeug für die Beförderung von nicht mehr als acht Personen (Fahrer ausgenommen) ausgelegt bzw. gebaut wurde. Das Ressort geht davon aus, dass abhängig von dem Vorbesitz anderer Fahrerlaubnisklassen, die zusätzlichen Ausbildungskosten zwischen 500 und 6.000 Euro liegen können. Dabei hängt der Mindestumfang der zusätzlichen Ausbildungsstunden ebenfalls von den vorhandenen Vorkenntnissen ab. Auch in diesem Fall konnte das Ressort keine belastbaren Fallzahlen der künftig betroffenen Personen ermitteln.

Darüber hinaus müssen Fahrerlaubnisinhaber der Klasse C1 und C1E ab dem 45. Lebensjahr bereits gegenwärtig alle fünf Jahre ihre Fahrerlaubnis verlängern. Künftig müssen alle Fahrerlaubnisinhaber dieser Klasse ebenfalls alle fünf Jahre (statt bisher alle 15 Jahre) ein neues Führerscheindokument beantragen und die gesundheitliche Eignung nachweisen (z.B. Sehtest). Am Aufwand selbst ändert sich grundsätzlich nichts. Durch die Erhöhung der Häufigkeit erhöhen sich jedoch die Kosten pro Jahr um 11 Euro pro Fall (Gebühr von 55 Euro für die Verlängerung der Fahrerlaubnis alle fünf Jahre pro Fall). Auf Grundlage der Gesamtfallzahl in dieser Kombination seit 2013 (28.458) betrifft dies 9.000 Fälle pro Jahr.

Der Aufwand für die **Verwaltung** (Verlängerung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörden der Kommunen) im Zusammenhang mit der Verringerung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klasse C1 und C1E wie eben beschrieben, wird sich etwas erhöhen. Dieser Aufwand wird jedoch durch die Gebühren gedeckt. Einmaliger Umstellungsaufwand von 95.000 Euro entsteht den Technischen Prüfstellen für die Anpassung des Fragenkatalogs der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. Für diese soll die Fremdsprache Arabisch wieder eingeführt werden. Damit soll den Flüchtlingen die Integration und die Suche nach einem Arbeitsplatz erleichtert werden.

Das Ressort hat, soweit möglich, die Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatteerin